



Förderung von Barrierefreiheit

Kundenrichtlinie

Im Rahmen der Förderaktion werden Beratungen und Investitionen zur Herstellung von Barrierefreiheit unterstützt. Die Förderung der Investitionen stellt in Ergänzung zur Bundesförderung eine Unterstützung für jene Projekte dar, welche die dort unterstützten Investitionen bis € 50.000 betraglich überschreiten.

Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.

I. Zielgruppe

Antragsberechtigt sind Kleinst- und Kleinunternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Tourismus- und Freizeitunternehmen.

Ausgenommen von der Antragstellung sind

- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Energieversorgungsunternehmen
- Kabel-TV-Gesellschaften
- Schiffbauunternehmen
- Unternehmen des Kunstfasersektors
- Unternehmen in der Fischerei- und Aquakultur
- Unternehmen im Agrarsektor im Bereich Primärerzeugung
- Unternehmen zur Herstellung und Vermarktung von Milch oder Milcherzeugnisse imitierenden oder substituierenden Erzeugnissen

II. Förderung

Zur Evaluierung der IST-Situation sowie der Planung der Investitionen werden die Kosten der Beratung in einem maximalen Ausmaß von 20 Stunden mit einem Fördersatz von 75% (für einen Stundensatz bis zu € 90) unterstützt.

Investive Projekte im Anschluss an die Bundesförderung werden für die Investitionskosten von € 50.000 bis max. € 100.000 mit bis zu 20% Zuschuss unterstützt.

III. Förderungskriterien

Für die Förderung der investiven Maßnahmen ist die entsprechende Bundesförderung nachzuweisen.

IV. Förderbare Kosten

Es werden ausschließlich Kosten, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bereich Barrierefreiheit stehen, gefördert.

V. Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. MWSt.)
- Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten (Ausnahme: Leasing)
- Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Finanzierungskosten

VI. Antragstellung

Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars einzureichen, die durch den Fonds definierten Unterlagen sind beizubringen.

VII. Benötigte Unterlagen

- Antragsformular
- Rechnungsaufstellung
- Für Beratungsförderung: Bericht des Beraters
- Für investive Förderung: Erledigungsschreiben der Bundesförderstelle

VIII. Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz
- Allgemeine Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
- Spezielle Richtlinie des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Barrierefreiheit
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

IX. AnsprechpartnerInnen

Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie
NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds

Amt der NÖ Landesregierung

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

I: www.noel.gv.at; T: +43 / 2742 / 9005 – DW

Christian Steinkogler

christian.steinkogler@noel.gv.at DW 16140